

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2009/076	04.08.2009	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 5		Telefon: 80-99087

### **Erste Ordnung**

### **zur Änderung der Beitragsordnung**

### **der Studierendenschaft**

### **der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 30.07.2009**

**veröffentlicht als Gesamtfassung**

**vom 30.07.2009**

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen vom 21. April 2009 (GV .NRW. 2009, S. 255), hat die Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung erlassen:

## **INHALTSÜBERSICHT**

- § 1 Beitragszweck und Beitragspflicht
- § 2 Höhe des Beitrags
- § 3 Erhebung und Fälligkeit
- § 4 Aufgaben des Sozialausschusses
- § 5 Mittelverwendung
- § 6 Inkrafttreten

## **§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht**

- (1) Die Studierendenschaft der RWTH erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern den Studierendenschaftsbeitrag.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die beurlaubten Studierenden. Die zur Ableistung des Zivildienstes oder des Grundwehrdienstes beurlaubten Studierenden sind von der Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags befreit.

## **§ 2 Höhe des Beitrags**

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt 137,00 €.
- (2) Er gliedert sich in folgende Teilbeträge:
  1. für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) als Beitrag für
    - a) den AStA 5,09 €
    - b) den Studierendensport 1,17 €
    - c) die Kindertagesstätte an der RWTH Aachen e.V. 0,90 €
    - d) die Kinderbetreuungseinrichtung Augustinerbach 0,50 €
    - e) den Studentischen Hilfsfonds 1,00 €
    - f) das Hochschulradio 0,50 €
    - g) das Schwulenprojekt der Aachener Hochschulen e.V. 0,19 €
  2. für die Fachschaften 1,00 €
  3. als Mobilitätsbeitrag
    - a) für die Fahrtberechtigung 89,50 €
    - b) für die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Nahverkehrs des Landes Nordrhein-Westfalen 37,10 €
    - c) für den Mobilitäts-Härtefonds 0,05 €

## **§ 3 Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird von der Hochschule kostenfrei erhoben und an den AStA abgeführt.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig:
  - a) mit der Einschreibung,
  - b) mit der Rückmeldung,
  - c) mit der Beurlaubung.

- (3) Folgende Studierenden entrichten keinen Mobilitätsbeitrag und erhalten keine Fahrtberechtigung:
- Gast- und Zweithörerinnen und -hörer,
  - Schwerbehinderte mit amtlichen Ausweis, Beiblatt und Wertmarke,
  - Studierende mit einer Befreiung gemäß § 4.
- (4) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Studierendenschaftsbeitrag geleistet wurde, ist insoweit der Studierendenschaftsbeitrag zurück zu erstatten, im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt durch das Studierendensekretariat.
- (5) Der Studierendenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 4 Aufgaben des Sozialausschusses**

- (1) Der Sozialausschuss hat folgende Aufgaben:
- Erlassung bzw. Erstattung des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen,
  - Vergabe von Mitteln aus dem studentischen Hilfsfonds,
  - Erstattung des Mobilitätsbeitrages in sozialen Härtefällen,
  - Befreiung vom Mobilitätsbeitrag in sozialen Härtefällen.
- (2) Das Studierendenparlament erlässt zum Verfahren der Erstattung bzw. zur Befreiung hiervon eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Ausschuss tagt unter Mitwirkung des AStA und der Hochschulverwaltung in nichtöffentlicher Sitzung.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Der AStA verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß Finanzordnung der Studierendenschaft der RWTH in eigener Verantwortung.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Die in dieser Beitragsordnung vorgesehenen Beiträge werden erstmals zum Wintersemester 2009/2010 erhoben.

Für den Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen  
Der Kanzler  
In Vertretung

Aachen, den 30.07.2009

gez. H.-H. Kaußen  
H.-H. Kaußen